

1. AUFGABE

Die Musikschule Hohenlohe soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den musikinteressierten Kindern und Jugendlichen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorbereitende Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung, sowie die instrumentalen und vokalen Haupt- und Ergänzungsfächer für Kinder und Jugendliche. Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen.

2. AUFBAU

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

Elementarstufe/Grundstufe

Eltern-Kind-Unterricht, Musikalische Früherziehung - Aufnahmealter ca. 6 Monate - 5 Jahre

Unterstufe - Mittelstufe – Oberstufe

Instrumentaler oder vokaler Gruppen- oder Einzelunterricht.

Ergänzungsfächer

Chor, Spielkreise, Kammermusik, Ensembles, Orchester u. a.

3. UNTERRICHT

- Das Schuljahr der Musikschule Hohenlohe beginnt am 1.8 eines jeden Jahres und endet am 31. 7. des nachfolgenden Jahres. Es ist unterteilt in ein Wintersemester (WS) vom 1. 8. bis 31.1. und in ein Sommersemester (SS) vom 1.2. bis 31.7. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen im Verbandsgebiet gilt in gleicher Weise für die Musikschule.
A u s n a h m e: Fällt der Unterricht in der allgemeinbildenden Schule wegen hoher Außentemperaturen aus (hitzefrei), wird an der Musikschule dennoch unterrichtet.
Nach Absprache mit den Schulen kann am letzten Nachmittag vor Ferienbeginn der Unterricht an der Musikschule stattfinden.
In einem Schuljahr von 12 Monaten Dauer hat der Schüler Anspruch darauf, dass an der Musikschule unabhängig vom Wochentag nicht weniger als 36 Unterrichtseinheiten erteilt werden.
- Der Unterricht wird montags bis freitags vorwiegend in den Nachmittagsstunden erteilt; Unterrichtsstunden können auch vormittags stattfinden. Nach Möglichkeit wird der Wunsch für eine bestimmte Unterrichtszeit erfüllt, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- Die Schüler erhalten in der Vor- und Grundstufe wöchentlich eine Unterrichtsstunde a 45 Minuten, in allen anderen Stufen nach Wahl oder pädagogischer Erfordernis Unterrichtsstunden a 30, 45 oder 60 Minuten. Der Besuch eines Ergänzungsfaches obliegt dem Vorschlag des Hauptfachlehrers.
- Grundsätzlich muss der Schüler bei Unterrichtsaufnahme, ein Instrument besitzen. Vor dem Kauf des Instrumentes ist aber unbedingt der Rat des zukünftigen Fachlehrers einzuholen. Instrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule vermietet werden.
- Die Teilnahme an einigen Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die kein Hauptfach an der Musikschule belegt haben.

4. UNTERRICHTSSTÄTTEN / GESCHÄFTSSTELLE

- Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anmarschwege sind Unterrichtsstätten für die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung und auch für den Instrumental- und Vokalunterricht über das Verbandsgebiet verteilt.
- Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden.
- Die Geschäftsstelle der Musikschule befindet sich im Rathaus Niederstetten, Albert- Sammt - Str. 1

5. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler sind durch den Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Unterrichtsentgelte für die versäumten Stunden können nicht zurückerstattet werden. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nachgeholt.

Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Zu dieser Nachholung können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und ausnahmsweise Schüler zu größeren Gruppen zusammengefasst werden. Fallen mehr als 2 Unterrichtsstunden in einem Schulhalbjahr – nach Prüfung der in § 3 Abs. a zu Grunde gelegten Anspruch auf 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr- aus, so erstattet die Musikschule die Unterrichtsentgelte.

Zur Vermeidung von Härtefällen gilt folgende Regelung, Kann ein Schüler wegen länger dauernder Krankheit nicht am Unterricht der Musikschule teilnehmen, so können ab der 4. Woche die Unterrichtsentgelte auf Antrag zurückerstattet werden.

Ferienzeiten werden bei einer Erstattung anteilmäßig berücksichtigt.

Eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Unterrichtsverhinderung ist dem formlosen Antrag beizufügen. Der Antrag muss zu Beginn des Erstattungszeitraumes gestellt werden.

- Schüler, die trotz Mahnungen mehrfach unentschuldig fehlen, können von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Entgelte sind für das gesamte Semester zu entrichten.
- Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - Verwarnung durch den Lehrer
 - Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter
 - Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss selbst sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtsgebühren sind bis zum Ende des angefangenen Semesters zu zahlen.

- Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.
- Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen unter dem Namen der Musikschule Hohenlohe sind nur mit Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung zulässig.

6. LEISTUNGEN DER SCHÜLER

- a) Instrumentalschüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Um dies zu erreichen, ist regelmäßiges und sinnvolles, häusliches Üben von großer Bedeutung.
- b) Auf Wunsch wird dem Schüler eine Bestätigung über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hohenlohe ausgestellt
- c) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen wie mehrfachen unentschuldigtem Fehlen nicht zu erwarten, kann der Schüler vom Schulleiter ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schüler, die grob gegen die Schulordnung verstoßen oder Instrumente oder Geräte mutwillig beschädigen.
Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung des Schulgeldes für das laufende Schuljahr. Bestehen bei Eintritt des Schülers in die Musikschule Hohenlohe Zweifel an dessen Eignung für das gewählte Fach so kann zur Eingrenzung der Teilnahme- und Zahlungspflicht ausnahmsweise eine Probezeit schriftlich vereinbart werden.

7. Entgelte

Die Nutzungsverhältnisse der Musikschule sind privatrechtlicher Natur und die Entgelte werden als solche erhoben.

- a) Die Unterrichtsentgelte sind in einer besonderen Entgeltordnung festgelegt.
Diese enthält außer den Einzelheiten über die Entgeltermäßigungen Informationen über eine eventuelle Instrumentenmiete.
- b) Alle Entgelte sind auf das auf der Rechnung genannte Konto zu bezahlen.
Lehrkräfte sind nicht berechtigt diesbezügliche Zahlungen entgegenzunehmen, Anträge auf Entgeltermäßigung sind bei der Anmeldung auf der Geschäftsstelle zu stellen.

8. ABMELDUNG

- a) Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende des Semesters, also zum 31.1. bzw. zum 31.7. erklärt werden. Sie muss mindestens einen Monat vorher schriftlich bei der Schulleitung der Musikschule Hohenlohe vorliegen.
- b) Für Instrumentalanfänger besteht auch die Möglichkeit eines sog. „Probeunterrichts“, der 3 Monate dauert und nach Unterrichtsbeginn als Probezeit geführt wird. Eine Abmeldung muss 14 Tage vor Ablauf dieser Probezeit erfolgen. Als Gebühr wird entsprechend der Entgeltordnung der dreimalige Monatsgebührensatz zu Grunde gelegt.
- c) Abmeldungen während des laufenden Semesters können nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden. Sie sind ebenfalls schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen; in diesen Fällen sind Unterrichtsentgelte bis zum Ende des laufenden Monats zu zahlen. Abmeldungen zum Beginn und während der Sommerferien können nicht entgegengenommen werden.
- d) Lehrkräfte sind grundsätzlich nicht berechtigt Abmeldungen entgegenzunehmen.
- e) Formulare für An- und Abmeldungen sind auf der Geschäftsstelle der Musikschule Hohenlohe erhältlich.

9. VERSICHERUNG/HAFTUNG

- a) Für die gesetzliche Haftung der Musikschule wegen Personen, Sach- und Vermögensschäden, die anlässlich des Unterrichts oder der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen der Musikschule entstehen, unterhält die Musikschule eine Haftpflichtversicherung.
Eine Unfallversicherung, die das Unfallrisiko der Schüler auf den direkten Weg zur Schule und während des Unterrichts deckt, besteht nicht.
- b) Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

- a) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

11. AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

Diese Schulordnung tritt ab 21.11.2018 in veränderter Fassung an Stelle der Schulordnung vom Jahre 2014 in Kraft.

Niederstetten, den 21.11.2018

Naber
(Verbandsvorsitzende)